

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

vom 20. Juni 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2002²,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1997³ über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

Art. 1 Gegenstand

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für die Innovation und die Zusammenarbeit im Tourismus gewähren.

Art. 2 Bst. e

Der Bund konzentriert den grösseren Teil der Mittel auf wenige Vorhaben. Dabei kann er unterstützen:

- e. die Forschung und Entwicklung sowie deren Koordination.

Art. 4 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Vorhaben nach Artikel 2 Buchstabe e kann er die Gesamtkosten übernehmen.

1 SR **101**
2 BBl **2002** 7155
3 SR **935.22**

Art. 5 Abs. 1 erster Satz

¹ Gesuche um Finanzhilfe sind dem Staatssekretariat für Wirtschaft einzureichen. ...

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Dieser Beschluss⁴ ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er gilt während zehn Jahren ab Inkrafttreten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. Juni 2003

Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Präsident: Yves Christen

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2003⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2003

⁴ Heute: Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 BV; SR 101)
⁵ BBl 2003 4523